

Neophyten-Regulierung im Kanton Schwyz

Regelung über den Erhalt kantonaler Unterstützungsbeiträge

Das kantonale Neophyten-Regulierungskonzept erwähnt gezielte Unterstützungsmöglichkeiten, welche der Kanton bietet. Sie setzen sich aus finanziellen und nicht-finanziellen Beiträgen zusammen. Dieses Dokument regelt die kantonale Unterstützung und deren Ablauf. Grundlage der Unterstützungsleistungen bildet das kantonale Neophyten-Regulierungskonzept.

1 Allgemeine Vorgaben

- Für finanzielle sowie materielle kantonale Unterstützungsbeiträge hat der Gesuchsteller dem Kanton ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular steht auf der Homepage des Kantons (www.sz.ch/neobiota → Strategie) zur Verfügung und kann elektronisch ausgefüllt werden.
- Das Gesuch muss vor Umsetzung einer Massnahme dem Kanton eingereicht werden.
- Gesuche werden bis spätestens 31. August des laufenden Jahres entgegengenommen.
- Das Amt für Gewässer prüft das Gesuch und stellt eine entsprechende Beitragszusicherung aus.
- Mit der vorliegenden Beitragszusicherung ist die Massnahme umzusetzen und im selben Jahr mit dem Kanton abzurechnen.
- Der Gesuchsteller kann vor Erhalt einer Zusicherung auf eigenes Risiko die Massnahme umsetzen bzw. die Drittleistung beauftragen.
- Allgemein sind Gesuche mindestens 2 Wochen vor der Massnahmenumsetzung einzureichen.
- Die Gesuche müssen den Verwendungszweck (Handlungsbereich, Massnahme) sowie den gewünschten kantonalen Unterstützungsbeitrag kurz beschreiben.
- Der Kanton leistet anteilmässige Unterstützungen gemäss dem Neophyten-Regulierungskonzept.
- Es erfolgen nur finanzielle Unterstützungen an Bekämpfungsmassnahmen, wenn diese anschliessend via InfoFlora (InvasivApp oder Neophyten-Feldbuch) im kantonalen Projekt erfasst werden. Dies muss im Unterstützungsgesuch ausgewiesen werden.

2 Finanzielle Unterstützungsbeiträge

Die finanziellen Ressourcen sind beim Kanton vom verfügbaren Budget abhängig. Für finanzielle Unterstützungsbeiträge (Überweisung von Geldbeträgen) des Kantons gelten folgende Vorgaben:

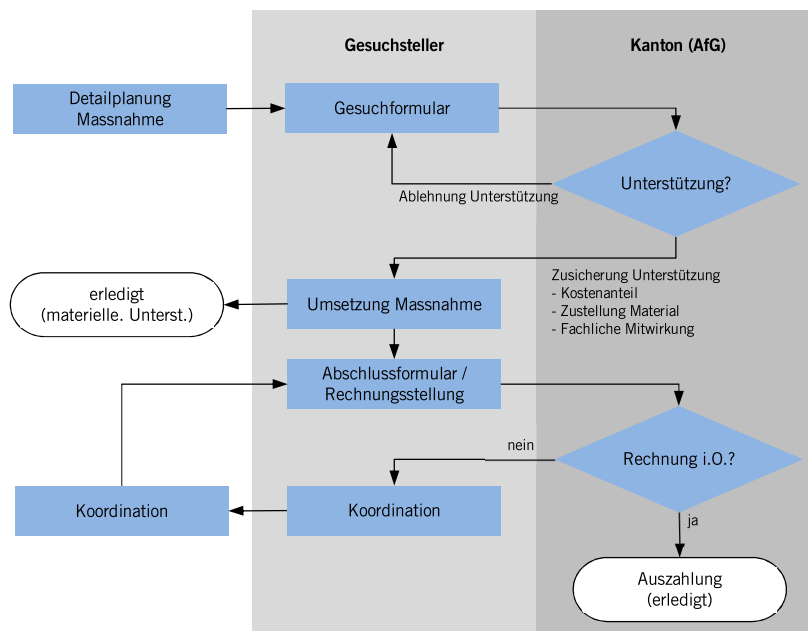
- Die Gesuche müssen die Gesamtkosten der Leistung ausweisen.
- Es werden keine pauschalen Geldbeträge an die Gesuchsteller überwiesen.
- Der Kanton trägt die im Neophyten-Regulierungskonzept (S. 18) definierten Anteile an den anfallenden Kosten einer Massnahme.
- Die Begleichung der Restkosten trägt der Gesuchsteller.
- Die Rechnungsstellung muss im jeweils beantragten Jahr bis spätestens 31. Oktober erfolgen.
- Die Auszahlung des Kantons erfolgt innert 60 Tagen.

3 Materielle Unterstützungsbeiträge (Infomaterialien)

Beim Bezug von Infomaterial gelten folgende Vorgaben:

- Das Gesuch muss die gewünschte Leistung und den Verwendungszweck so konkret wie möglich beschreiben (z.B. Zustellung 2 000 Flyer „Exoten im Garten“ bis 10. Mai 2019).
- Beratende Unterstützungen (Sitzungen, o.Ä.) durch das AfG bedürfen keiner Gesuchstellung.

4 Verfahrensablauf



Stand: 14. Dezember 2021